

Antrag

Fraktion DIE LINKE

Hannover, den 19.10.2009

Bundratsinitiative zur Aussetzung der Sanktionen für Hartz-IV-Beziehende (§ 31 SGB II)

Der Landtag wolle beschließen:

Entschließung

Der andauernde Abbau von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen hat im Ergebnis schon bis heute dazu geführt, dass immer mehr Menschen unter prekären Bedingungen arbeiten müssen, arbeitslos wurden und noch werden. Für viele von ihnen - gerade ältere oder schlecht qualifizierte Menschen - gibt es kaum eine Chance, diese Situation aus eigener Initiative zu überwinden. Die Folgen der gegenwärtigen Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise sind dabei noch gar nicht vollständig auf dem Arbeitsmarkt angekommen. Konkret hat es dazu geführt, dass die Größenordnung des betroffenen Personenkreises aktuell nicht abschließend einzuschätzen ist. Viele der Menschen, die heute Arbeitslosengeld I nach SGB III beziehen, werden in kurzer Zeit die Gruppe der Menschen vergrößern, die auf den Bezug von Arbeitslosengeld II nach SGB II angewiesen sind.

Die existenzielle Abhängigkeit vom sogenannten Hartz-IV-Bezug wird durch den § 31 SGB II in eine permanente Existenzbedrohung verschärft. Allein im vergangenen Jahr sind nach diesem Paragraphen auf Bundesebene 789 000 Sanktionen verhängt worden. Dabei ist die juristische Fehlerquote in den Bescheiden der verhängten Sanktionen sehr groß. 37 % der Widersprüche wurde in 2008 vollumfänglich stattgegeben und 65 % der Klagen waren ganz oder teilweise erfolgreich. Dies geht aus der Bundestagsdrucksache 16/13577 hervor.

Einer Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom Juli 2008 war zu entnehmen, dass die Agenturen für Arbeit in Niedersachsen in sehr unterschiedlichem Maß Sanktionen gegen Leistungsbezieherinnen und -Bezieher verhängen. Auf eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE nach den Ursachen hierfür antwortete die Landesregierung wie folgt:

„Aufgrund der dezentralen Organisationsstrukturen ist es systembedingt, dass in den einzelnen Regionen eigenverantwortlich unterschiedliche Ansätze zur Eingliederung der SGB-II-Hilfempfängerinnen und -empfänger in Arbeit verfolgt werden. § 6 a SGB II sieht nach Wertung des Bundesgesetzgebers zudem ausdrücklich zur Erprobung und Weiterentwicklung alternativer Modelle der Eingliederung einen Wettbewerb auch in der unterschiedlichen organisatorischen Aufstellung der Leistungsträger vor Ort vor.“ (Drs. 16/1301)

Diese Antwort verdeutlicht also, welchen Spielraum den Trägern im Einsatz des § 31 SGB II gelassen wird und erklärt zugleich das hohe Maß an Widersprüchen und Klagen vor dem Sozialgericht. Da die Sanktionen einen sehr massiven Eingriff in das Leben von Menschen bedeuten, muss der Gefahr einer latenten Willkür der SGB-II-Praxis entgegengewirkt werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung daher auf,

1. umgehend eine Bundratsinitiative mit dem Ziel zu ergreifen, die Sanktionen gemäß § 31 SGB II auszusetzen.
2. sich für eine konstruktive und faire gesetzliche Neuregelung zur Überwindung des in Punkt eins genannten Moratoriums einzusetzen. Diese Neuregelung muss einerseits das Existenzminimum von SGB-II-Bezieherinnen und -Beziehern unberührt lassen und andererseits einen zuverlässigen Verwaltungsvollzug bei den Trägern der Grundsicherung ermöglichen.

Begründung

Das grundlegende Problem der Erwerbslosigkeit liegt nicht in der Frage der Motivation oder Nicht-Motivation betroffener Personen begründet. Der Kern des Problems ist im strukturell und konjunkturell verursachten Mangel an Arbeitsplätzen zu erkennen. Die Entwicklung eines breiten Niedriglohnbereiches, die Fokussierung auf die Exportwirtschaft sowie die Deregulierung und Entstaatlichung wesentlicher Bereiche unserer Gesellschaft haben zur aktuellen Situation des Arbeitsmarktes und der Schwächung der Binnennachfrage beigetragen. Sanktionen können dieses strukturelle und konjunkturelle Problem des Arbeitsplatzmangels nicht lösen. Es kann nicht hingenommen werden, dass der Druck auf Arbeitslose in diesem Kontext erhöht wird.

Auch im Falle einer deutlich besseren Arbeitsmarktsituation sind Sanktionen kein geeignetes Instrument, Menschen erfolgreich in die Erwerbsarbeit zu integrieren. Dies funktioniert nur über fördernde Instrumente, wie beispielsweise Qualifikationsangebote, die die Menschen als Individuen einbeziehen.

Die Träger der Grundsicherung sind aktuell von einer hohen Arbeitsbelastung geprägt. Bei den Fallmanagern herrscht eine relativ hohe Fluktuation und im Verhältnis zur komplexen Gesetzesgrundlage erhalten viele von ihnen eine unzureichende Schulung und eine unangemessen niedrige Bezahlung im Rahmen von Zeitverträgen. Ein Umstand, der einen erheblichen Anteil an den zahlreichen Fehlentscheidungen hat. Sanktionen nach dem § 31 SGB II sind - sogar nach seinem Wortlaut - oftmals Fehlentscheidungen und sie sind immer existenzbedrohend. Problematisch ist hierbei auch, dass Widersprüche keine aufschiebende Wirkung haben und die Betroffenen sich behördlicher Willkürmaßnahmen ausgesetzt sehen. Diese zusätzliche Belastung ist für Langzeiterwerbslose physisch wie psychisch sehr massiv und im Sinne eines „Reintegrationsgedankens“ vollständig kontraproduktiv.

Wenn eine zunehmende Anzahl von Menschen weniger Geld hat, als sie es für die Befriedigung ihrer Existenzbedürfnisse brauchen, ist eine Zunahme der Kriminalität vorprogrammiert. Der Prozess der Kriminalisierung von Armut funktioniert dann nicht nur über Zuschreibung, sondern wird zum Faktum als Konsequenz einer verfehlten Politik der Hartz IV stützenden Parteien.

Trotz unterschiedlicher medialer Darstellungen sogenannten Sozialbetrugs von Hartz-IV-Empfängerinnen und -Empfängern ist die Akzeptanz von Sanktionen in der Bevölkerung eher gering. Gegenteilig engagieren sich sehr viele Menschen für die Aussetzung der Sanktionen, darunter auch viele renommierte Sozial- und Wirtschaftswissenschaftler (siehe: www.sanktionsmoratorium.de).

Christa Reichwaldt
Parlamentarische Geschäftsführerin